

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL  
BEBAUUNGSPLANS "ROKLUMER STRASSE - FEUERWEHR"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-  
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGÜNDUNG/BEMERKUNG

**BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

**1 Landkreis Wolfenbüttel**

**Stellungnahme vom 17.09.2024**

Zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

**Umweltamt**

- Ein konkretes Konzept zur abwassertechnischen Erschließung liegt weiterhin nicht vor. Anhand der vorliegenden Unterlagen können keine Aussagen zur Funktionstüchtigkeit des Entwässerungssystems oder zur wasserrechtlichen Erlaubnisfähigkeit gemacht werden.
- Die im Umweltbericht beschriebenen Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.
- Darüber hinaus ist bei Rodung von Gehölzen am Westerbach der Umfang der Ersatzpflanzungen zur Kompensation weggefallener Bruthabitate für Gehölzbrüter vom Brusthöhendurchmesser (BHD) der gerodeten Gehölze abhängig zu machen:
  - a. BHD < 20 cm: Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1;
  - b. BHD 20-50 cm: Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:2;
  - c. BHD > 50 cm: Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:3;

Im Geltungsbereich kommen gehölzbrütende Vogelarten sowie Fledermausarten vor, die laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders bzw. streng geschützt sind. Laut § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (...) und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (...). Bei Einhaltung der im Umweltbericht genannten Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

- Die Fertigstellung der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen ist von meiner unteren Naturschutzbehörde abnehmen zu lassen.
- In Kapitel 3.2.2 der Begründung heißt es, das Vorhabengebiet gehöre zur Naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Dies ist falsch, es gehört zum Ostbraunschweigisches Hügelland.

**Beschluss:**

Die Planfestsetzungen werden beibehalten; die Begründung wird ergänzt.

**Begründung:**

Da die Gemeinde selber die Planung betreibt, wird sie im Rahmen der Eigenverpflichtung auf die Umsetzung der Maßnahmen achten. Aufgrund der Entwicklung der Flächen durch die Gemeinde werden die Hinweise in die weitere Planung einfließen. Hinweise zum Umgang mit dem Oberflächenwasser im Plangebiet sind als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

In der Begründung erfolgt die Korrektur des Naturraumes.

**Bau- und Planungsamt**

- Der Bebauungsplanentwurf setzt keine von Bebauung freizuhaltenden Flächen mit der Funktion eines Sichtdreiecks fest, wie die textliche Festsetzung 6.1 suggeriert, sondern Sichtdreiecke (s. Planzeichenerklärung). Bei einem Sichtdreieck handelt es sich um einen Begriff aus dem Straßenrecht, der, soll eine solche Fläche in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, in "Planungsdeutsch" übersetzt werden muss. Dies liegt daran, dass das Baugesetzbuch und insbesondere § 9 Baugesetzbuch, der abschließend die Festsetzungsmög-

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL  
BEBAUUNGSPLANS "ROKLUMER STRASSE - FEUERWEHR"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGÜNDUNG/BEMERKUNG

lichkeiten eines Bebauungsplanes aufzählt, den Begriff Sichtdreieck nicht kennen. Von daher ist es durchaus gerechtfertigt, von Bebauung freizuhalten Flächen mit der Funktion eines Sichtdreiecks festzusetzen, das hat dann aber auch in der Planzeichenerklärung umgesetzt zu werden, die ansonsten irreführend wäre.

**Bemerkung:**

Die Festsetzung wird klarstellend angepasst.

**2 NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel Stellungnahme vom 17.09.2024**

Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 30.05.2024 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Ich bitte nach Satzungsbeschluss um die Übersendung der Abwägung und einer Abschrift des Bebauungsplanes in der in Kraft getretenen Fassung (auch digital als pdf möglich). Vielen Dank.

Mit Schreiben vom 30.05.2024 nimmt der Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wie folgt Stellung:

Der o.a. Bebauungsplanentwurf weist Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr direkt nördlich der Landesstraße 622 im Abschnitt 30 innerhalb der für Winnigstedt festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über direkt über die Landesstraße.

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Aus der Stellungnahme vom 30.05.2024 ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.

**3 NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement keine Stellungnahme**

**4 Avacon Wasser GmbH, Schöningen Stellungnahme vom 16.08.2024**

Wir haben die uns mit E-Mail vom 05.08.2024 geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Trinkwasser

Eine Erschließung ist über das bestehende Trinkwassernetz ist technisch möglich.

Schmutz- und Regenwasser

Eine Erschließung über die bestehende Schmutz- und Regenwasserkanalisation der Abwasserentsorgung Schöppenstedt GmbH technisch möglich.

Für Fragen und Anregungen wenden Sie sich gern an mich.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL  
BEBAUUNGSPLANS "ROKLUMER STRASSE - FEUERWEHR"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGÜNDUNG/BEMERKUNG

**Beschluss:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserversorgung sowie die Schmutz- und Regenwasserentsorgung sichergestellt werden können.

5	<b>Wasserverband Elm, über: Wasserverband Weddel-Lehre</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
6	<b>Unterhaltungsverband "Großer Graben", Beierstedt</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
7	<b>Regionalverband Großraum Braunschweig</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
8	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</b>	<b>Stellungnahme vom 19.09.2024</b>

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Baugrund**

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

**Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

<b>Kategorie</b>
Begrabene Schwarzerden
Seltene Böden (statistisch)
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL  
BEBAUUNGSPLANS "ROKLUMER STRASSE - FEUERWEHR"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGÜNDUNG/BEMERKUNG

Wir begrüßen, dass diese besonders schützenswerten Böden von einer Bebauung ausgenommen sind und als "Private Grünfläche" gestaltet werden.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

**Hinweise**

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Bemerkung:**

Die Hinweise zu dem Bodenschutz und der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie und den daraus resultierenden Übernahmen in die Vorschriften und Gesetze werden zur Kenntnis genommen. Inwiefern eine Reduktion der Versiegelung von Böden begrenzt bzw. auf null reduziert werden kann, wird zu klären sein.

Dessen ungeachtet bezieht die Gemeinde den Aspekt des Bodenschutzes in ihre Planungen ein; darüber hinaus hat die Gemeinde weitere Aspekte in ihrer Planung zu berücksichtigen wie z.B. die Vorsorge- und Versorgungsaufgabe. Vorliegend erfolgt die Planung für eine neue Feuerwehrrache, welche ebendiesen Verpflichtungen unterliegt.

9	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme
10	Avacon Netz GmbH, Schöningen	keine Stellungnahme
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL  
BEBAUUNGSPLANS "ROKLUMER STRASSE - FEUERWEHR"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACH-  
BARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/BEGÜNDUNG/BEMERKUNG

12	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
13	LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 19.08.2024
	Der o. g. Planung stehen von mir zu vertretende Belange nicht entgegen.	
14	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Nord	Stellungnahme vom 16.08.2024
	Da sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 24.05.2024 keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, gilt diese weiterhin.	
	<u>Mit Schreiben vom 24.05.2024 nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig, wie folgt Stellung:</u>	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
	In den Planbereichen befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	
	Sollte ein Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude gewünscht werden, kann dies über unseren Bauherren-Service realisiert werden.	
	<a href="http://www.telekom.de/hilfe/bauherren">www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> oder Telefon <b>0800 33 01903</b> .	
	Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.	
	Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
	<b>Bemerkung:</b>	
	Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.	
16	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme
17	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 22.08.2024
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet "Roklumer Straße – Feuerwehr" in der Gemeinde Winnigstedt bestehen seitens der vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange <u>keine Bedenken</u> .	
	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich nichts zu ergänzen.	
18	Bundespolizeidirektion Hannover, Hannover	Stellungnahme vom 23.08.2024
	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich <u>nicht berührt</u> .	
	Ich habe daher <u>keine Anregungen bzw. Bedenken</u> .	
	Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	
19	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 02.09.2024
	Gegen die o.g. Bebauungsplanung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	
20	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 20.09.2024
	keine Bedenken	
21	Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar	keine Stellungnahme
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme
23	Hauptzollamt Braunschweig	keine Stellungnahme

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL  
BEBAUUNGSPLANS "ROKLUMER STRASSE - FEUERWEHR"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

---

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BESCHLUSS/BEGÜNDUNG/BEMERKUNG

---

24	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
25	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
26	Polizeikommissariat Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
27	Regionalbus Braunschweig GmbH, Hamburg	keine Stellungnahme
28	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, Salzgitter	keine Stellungnahme
29	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
30	Örtl. Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
31	Träger der Flächennutzungsplanung, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme

**NACHBARGEMEINDEN**

---

N1	Gemeinde Wittmar,	über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N2	Gemeinde Roklum,	über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Uehrde,	über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N4	Gemeinde Gevensleben,	über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
N5	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck		keine Stellungnahme

**ÖFFENTLICHKEIT/DRITTE**

---

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**GEMEINDE WINNIGSTEDT, SAMTGEMEINDE ELM-ASSE, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL  
BEBAUUNGSPLANS "ROKLUMER STRASSE - FEUERWEHR"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB), NACHBARGEMEINDEN UND DRITTER ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

<b>BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>			<b>1</b>
1	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 17.09.2024	1
2	NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 17.09.2024	2
3	NLSTBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltman.	keine Stellungnahme	2
4	Avacon Wasser GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 16.08.2024	2
5	Wasserverband Elm, über: Wasserverband Weddel-Lehre	keine Stellungnahme	3
6	Unterhaltungsverband "Großer Graben", Beierstedt	keine Stellungnahme	3
7	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	3
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 19.09.2024	3
9	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	4
10	Avacon Netz GmbH, Schöningen	keine Stellungnahme	4
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	keine Stellungnahme	4
12	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	5
13	LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 19.08.2024	5
14	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme	5
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Nord	Stellungnahme vom 16.08.2024	5
16	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	5
17	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 22.08.2024	5
18	Bundespolizeidirektion Hannover, Hannover	Stellungnahme vom 23.08.2024	5
19	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 02.09.2024	5
20	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 20.09.2024	5
21	Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar	keine Stellungnahme	5
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme	5
23	Hauptzollamt Braunschweig	keine Stellungnahme	5
24	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	6
25	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	6
26	Polizeikommissariat Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	6
27	Regionalbus Braunschweig GmbH, Hamburg	keine Stellungnahme	6
28	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, Salzgitter	keine Stellungnahme	6
29	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	6
30	Örtl. Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	6
31	Träger der Flächennutzungsplanung, über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	6
<b>NACHBARGEMEINDEN</b>			<b>6</b>
N1	Gemeinde Wittmar, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	6
N2	Gemeinde Roklum, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	6
N3	Gemeinde Uehrde, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	6
N4	Gemeinde Gevensleben, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	6
N5	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme	6
<b>ÖFFENTLICHKEIT/DRITTE</b>			<b>6</b>
Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.			6